

## Leitfaden Disziplinarverfahren an kantonalen Berufsfachschulen

### 1. Einleitung

Schulen können mit nicht alltäglichen Ereignissen von einer gewissen Schwere konfrontiert werden, welche Disziplinar massnahmen gegen Lernende zur Folge haben. Dazwischen steht ein Prozess, in dem unvoreingenommen und fair das Vorgefallene aufgearbeitet werden muss. Im Zentrum muss der Mensch/der Lernende stehen und es gilt, Vorverurteilungen zu vermeiden. Jeder Fall ist anders. Das Verfahren muss genügend Spielraum für situatives Vorgehen bieten, damit die Schule dem Einzelfall gerecht werden kann. Zentral ist dabei die Beachtung der Verhältnismässigkeit. Wichtig ist auch eine vollständige Dokumentation des Ablaufs, wobei die Dokumentation so zu führen ist, dass jederzeit Akteneinsicht gewährt werden kann.

Je nach Art oder Schwere können solche Ereignisse ein Medienecho auslösen und die Schulbehörden vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Dies darf keine Auswirkungen auf die Fairness des Verfahrens und die Verhältnismässigkeit des Entscheids haben.

Mit dem vorliegenden Leitfaden sollen der Verfahrensablauf und allgemeine Handlungsgrundsätze festgehalten, Rollen geklärt und Empfehlungen für die interne und externe Kommunikation abgegeben werden. Ansprechpartner für die Schulen ist grundsätzlich die Abteilung Berufsfachschulen ABS bzw. der/die zuständige Berufsschulinspektor/in des Mittelschul- und Berufsbildungsamts. Der Erziehungsdirektor bzw. das Generalsekretariat ERZ ist Rechtsmittelbehörde und somit für allfällige Beschwerden zuständig. Es soll vermieden werden, dass auf Grund eines vorzeitigen Einbezugs des Generalsekretariats bzw. des Erziehungsdirektors in die Entscheidungsfindung bei einem Beschwerdeverfahren Befangenheit entstehen kann.

### 2. Verfahrensablauf

Phase	Beschreibung	Verantwortlichkeiten	Kommunikation	Kommentar
<b>Kenntnis von Ereignis</b>	Schule erfährt von Ereignis, welches disziplinarische Konsequenzen haben könnte.	SL / AL nimmt Kenntnis und übernimmt Lead.	Angehörige der Schule / Dritte informieren SL / AL	Zuständig ist SL, soweit das Schulreglement keine Delegation der Kompetenzen an die Abteilungsleitung vorsieht.



<b>Analyse</b>	U.a. folgende Fragen können sich stellen: - Liegt das Ereignis im Verantwortungsbereich der Schule?	SL / AL analysiert. ev. Bezug ABS.	SL / AL informiert bei Bedarf ABS (insbesondere bei schwerwiegenden und/oder medienwirksamen Fällen) und SK oder Rechtsdienst MBA.	Überblick verschaffen, Ruhe bewahren.  Bei Minderjährigen Eltern einbeziehen.
----------------	--	---------------------------------------	--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie schwerwiegend ist der Vorfall?</li> <li>- Ist mit einem Medienecho zu rechnen?</li> </ul>			
--	--	--	--	--

<b>Kein Verfahren</b>	<i>Analyse ergibt, dass das Ereignis nicht im Verantwortungsbereich der Schule liegt. Es wird kein Verfahren eröffnet.</i>	<i>SL / AL teilt dies bereits involvierten Personen mit.</i>		
-----------------------	--	--	--	--



oder

<b>Eröffnung Disziplinarverfahren</b>	Analyse ergibt, dass das Ereignis im Verantwortungsbereich der Schule liegt und Disziplinarmaßnahmen geprüft werden müssen. Ein Disziplinarverfahren wird eingeleitet.	SL / AL	<p>Intern: Betroffene (Lernende, Klassenlehrkraft) informieren.</p> <p>Extern: Zurückhaltung gegenüber Medien, Hinweis auf laufendes Verfahren. Behörde, welche den Lead hat, informiert nach Rücksprache über Inhalt der Information mit ABS.</p>	Nicht von Medien unter Druck setzen lassen; Zeit nehmen (Halt, sichern).
---------------------------------------	--	---------	--	--



<b>Sachverhaltsabklärung</b> <b>Rechtliches Gehör</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachverhalt ist von Amtes wegen abzuklären.</li> <li>- Art und Umfang der Abklärungen dem Einzelfall anpassen.</li> <li>- Rechtliches Gehör gewähren (vgl. Beilage 1).</li> </ul>	SL / AL klärt ab.	Grundsätzlich keine Publikumsöffentlichkeit bei laufendem Verfahren.	
--	--	-------------------	--	--



Phase	Beschreibung	Verantwortlichkeiten	Kommunikation	Kommentar
<b>Entscheid über Massnahmen<sup>1</sup></b>	<p>Grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Muss dem Einzelfall gerecht werden.</li> <li>- Verhältnismässigkeitsprinzip beachten.</li> <li>- Rechtsgleichheit beachten.</li> </ul>	SL / AL entscheidet (vgl. unten), sie kann auch mildere Massnahmen anordnen (Verweis, pädagogische Massnahmen).	Beratung / Entscheidungsfindung ist geheim.	Verhältnismässigkeit bedeutet, dass die ergriffene Massnahme zur Verwirklichung des Ziels geeignet, und erforderlich ist. Erforderlich ist eine Massnahme dann, wenn keine mildere Massnahme geeignet ist, zum selben Ziel zu führen.
	Bei geringfügigen Verstössen,	SL / AL entscheidet. Keine		

<sup>1</sup> Vgl. Art. 17 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11), Art. 54 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

- keine Massnahmen	welche den geordneten Schulbetrieb nicht tangieren.	Verfügung. Teilt dies den Betroffenen mit.		
--------------------	---	--	--	--

Phase	Beschreibung	Verantwortlichkeiten	Kommunikation	Kommentar
- pädagogische Massnahmen	Bei einmaligen oder leichteren Verstössen. Sofern zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig auch kumulierbar mit den anderen Massnahmen.	SL / AL entscheidet. In der Regel keine Verfügung ausser bei schwerwiegenden pädagogischen Massnahmen. SL /AL entscheidet per Verfügung wenn Kumulation mit Wegweisungsmaßnahmen.		Gemäss Berufsbildungsgesetzgebung werden schriftliche Verweise, die Androhung der Wegweisung bzw. des Ausschlusses und die Wegweisung von der Schule durch Verfügung angeordnet. Pädagogische Massnahmen werden demgegenüber ergriffen, ohne dass eine Verfügung notwendig ist. Falls aber als pädagogische Massnahme ein Sozialeinsatz angeordnet werden soll, muss entweder mit dem/der betroffenen Lernenden eine Vereinbarung getroffen werden oder aber die Massnahme durch Verfügung angeordnet werden, da die Massnahme ein nicht unerheblicher Eingriff in die Rechte und Pflichten des/der Lernenden darstellt.
- schriftlicher Verweis	Bei wiederholten oder schweren Verstössen.	SL / AL entscheidet mit Verfügung.		
- Androhung temporärer Ausschluss vom Unterricht oder Androhung Ausschluss von der Schule - Androhung Antrag auf Auflösung des Lehrvertrags	Bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs.	SL / AL entscheidet mit Verfügung.		
- Temporärer Ausschluss vom Unterricht	Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs. Wenn Androhung temporärer Ausschluss vom Unterricht oder Androhung Ausschluss von der Schule ohne Erfolg. Höchstens zwölf Wochen. Beschäftigung im Lehrbetrieb bzw. muss in Vollzeitschulen die SL für andere zweckmässige Beschäftigung sorgen.	SL / AL entscheidet mit Verfügung.		
- Ausschluss von der Schule	Wenn temporärer Ausschluss vom Unterricht ohne Erfolg. In Vollzeitschulen in	SL / AL entscheidet mit Verfügung.		

	schwerwiegenden Fällen auch ohne vorübergehenden temporären Ausschluss möglich - in der dualen Bildung hingegen nur via Antrag auf Lehrvertragsauflösung.			
--	---	--	--	--



Phase	Beschreibung	Verantwortlichkeiten	Kommunikation	Kommentar
<b>Eröffnung Entscheid</b>	Falls keine Verfügung: Mitteilung an die Betroffenen, keine besonderen Formvorschriften.	SL / AL eröffnet den Entscheid.	Intern: die Parteien werden informiert. Sofern erforderlich: ABS, Lehrerschaft, Lernende, Eltern.  Extern: ev. Information der Medien. Die SL informiert. Lead für Inhalte bleibt bei Behörde, jedoch Rücksprache bei ABS für Informationskonzept.	Falls Verfügung: - Bezeichnung der verfügenden Behörde, - Adressat der Verfügung, - Begründung, - Entscheidformel mit den konkreten Massnahmen, - Rechtsmittelbelehrung, - Datum und Unterschrift, Entscheid ist eingeschrieben zu eröffnen.



<i>Eventuell:</i> <b>Beschwerde</b> vgl. Beilage 2	Entscheid kann von Lernender/Lernendem bei der ERZ angefochten werden. ERZ kann u.a. prüfen, ob Verfahrensfehler vorliegen und die Massnahme angemessen ist.	GS ERZ instruiert, ERZ entscheidet.  SL /AL wird zur Stellungnahme aufgefordert.	Informationen erfolgen durch GS ERZ.	
--	--	--	--------------------------------------	--



<i>Eventuell:</i> <b>Verwaltungsgerichtsbeschwerde</b>	Entscheid ERZ kann von Lernender/Lernendem beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Eingeschränkte Überprüfung. Weiterzug an das Bundesgericht möglich.	Verfahrensleitung bei Verwaltungsgericht.  ERZ und evtl. SL / AL gibt/geben Stellungnahme/n ab.	Informationen erfolgen durch Verwaltungsgericht.	
---	--	---	--	--

#580855v1C 2.5.2012

#### Beilagen:

- 1) Merkblatt rechtliches Gehör (für verfügende Behörden)
- 2) Merkblatt Beschwerdeverfahren (für verfügende Behörden)
- 3) Merkblatt für Lernende

<[http://www.erez.be.ch/erez/de/index/direktion/organisation/generalsekretariat/rechtsdienst\\_dererziehungsdirektion/beschwerdeverfahren.assetref/content/dam/documents/ERZ/GS/de/GS-RD-Orientierung ueber\\_das Beschwerdeverfahren d.pdf#xml=http://a2ja-www-webinator-](http://www.erez.be.ch/erez/de/index/direktion/organisation/generalsekretariat/rechtsdienst_dererziehungsdirektion/beschwerdeverfahren.assetref/content/dam/documents/ERZ/GS/de/GS-RD-Orientierung_ueber_das_Beschwerdeverfahren_d.pdf#xml=http://a2ja-www-webinator-)

[b.be.ch/scripts/texis.exe/webinator/search\\_web08\\_de/pdfhi.txt?sector=Erziehungsdirektion&query=beschwerde&pr=erz\\_de&prox=page&rorder=500&rprox=500&rdfr=eq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=0&sufs=0&order=r&cq=&id=4fe275d97>](http://b.be.ch/scripts/texis.exe/webinator/search_web08_de/pdfhi.txt?sector=Erziehungsdirektion&query=beschwerde&pr=erz_de&prox=page&rorder=500&rprox=500&rdfr=eq=500&rwfreq=500&rlead=500&rdepth=0&sufs=0&order=r&cq=&id=4fe275d97>)

Abkürzungsverzeichnis:

ABS	Abteilung Berufsfachschulen
AL	Abteilungsleitung
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
GS	Generalsekretariat
SL	Schulleitung

Erlassen von	Theo Ninck, Vorsteher
Datum Unterschrift	
Gültig ab	sofort
Federführende Abteilung / Person	Betriebswirtschaft und Recht/ AHO
Geprüft von	
Version	1.0
Reg.-dossier	4820.301.200.2/12
	Doc.-Nr. #580855-v1C
Verteiler	GL MBA, Schulleitungen
Intranet	<a href="http://www.in.erz.be.ch/index/mba/mba-gesetze-reglemente/mba-mba-vorgaben.htm">www.in.erz.be.ch/index/mba/mba-gesetze-reglemente/mba-mba-vorgaben.htm</a>
Internet	<a href="http://www.erz.be.ch/mba-vorgaben">www.erz.be.ch/mba-vorgaben</a>